

Ergebnis technisch-ökonomischer schöpferischer Arbeit vor, das über die für den betreffenden Werk tätigen festgelegten Arbeitsaufgaben hinausgeht, so hat er einen Rechtsanspruch auf Neuerervergütung. Eine operative Prämie kann dann für ganz besonders wertvolle Leistungen nur zusätzlich gezahlt werden.

13. Daraus ergibt sich, daß der Prämienvertrag nicht mehr als etwas von der Neuerervereinbarung Unterschiedliches angesehen werden kann. So darf auch im Interesse der Aufrechterhaltung des Leistungsprinzips die Höhe der Vergütung für eine prämienswürdige Sonderleistung unter Berücksichtigung der für sie u. U. aufgewandten Gehälter nicht anders errechnet werden als die für die Erfüllung einer Neuerervereinbarung zu zahlende Vergütung.

Es gibt zwei Arten von Prämienverträgen. Die häufigere Art ist die vertragliche Vereinbarung, daß ein bestimmtes wissenschaftlich-technisches Ergebnis in einer kürzeren Zeit, als für die Erbringung solcher Leistungen für gewöhnlich sonst aufgewandt wird, erarbeitet werden soll. Die Werk tätigen, mit denen dieser Vertrag abgeschlossen wurde, müssen also, um ihn erfüllen zu können, die ihnen zur Verfügung stehende Arbeitszeit intensiver nutzen. Würden allerdings bestimmte Arbeitsleistungen schematischer Art, wie etwa Recherchentätigkeit, außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit verrichtet, um das geplante Ergebnis in einer kürzeren Zeit zu erhalten, so würde das eine Verschleierung von Überstunden darstellen. Prämienverträge, die gegenwärtig auf diese Art und Weise erfüllt werden, sind schon jetzt gesetzwidrig. Besteht die Notwendigkeit, zusätzliche Arbeitszeit für die Erbringung schematischer Arbeitsleistungen zu gewinnen, ohne daß eine Intensivierung des Arbeitsprozesses möglich ist, so kann das nur über die Anordnung von Überstunden oder über die Vereinbarung einer zusätzlichen Arbeitsleistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geschehen. Ist nun der Prämienvertrag darauf gerichtet, Arbeitszeit durch Intensivierung einzusparen, so setzt das voraus, daß sich die Werk tätigen „etwas einfallen lassen“. Sie müssen eine schöpferische Leistung erbringen, um die Arbeitszeit verkürzen zu können, die zur Erarbeitung des betreffenden Ergebnisses nach allgemeiner Voraussicht sonst erforderlich wäre. Wird durch eine Intensivierung des Arbeitsprozesses das Ergebnis in kürzerer Zeit erbracht, so besteht der gesellschaftliche Nutzen dieser Leistung nicht in dem wissenschaftlich-technischen Ergebnis, das zu erarbeiten ohnehin Arbeitsaufgabe war, sondern in der Verkürzung des Zeitaufwands für seine Erarbeitung und gegebenenfalls in der Gewinnung zusätzlicher schöpferischer Kapazität auf technisch-ökonomischem Gebiet. Diese Leistung allein kann durch die Prämierung im Rahmen\* des Prämienvertrages anerkannt werden. Es wird deutlich, daß zur Erzielung des gleichen Effekts auch eine Neuerervereinbarung hätte abgeschlossen werden können.

Die zweite Art der Prämien Verträge ist auf die Erzielung einer höheren Qualität gerichtet. Ist mit bisher zur Verfügung stehenden Mitteln, Erfahrungen und Kenntnissen lediglich eine bestimmte Qualität erreichbar und zur Aufrechterhaltung der Produktion auch als unterste Grenze notwendig, so kann darüber hinaus im Prämienvertrag vereinbart werden, daß ein einzelner Werk tätiger oder ein Kollektiv über die der Erfüllung der Arbeitsaufgabe entsprechende unterste Grenze der Qualitätsanforderungen hinaus eine bestimmte, vorher festzulegende höhere Qualität erreicht. Auch hier könnte für die Erzielung dieses Ergebnisses eine Neuerervereinbarung abgeschlossen werden. Der gesellschaftliche Nutzen besteht in der höheren Qualität.

Es gibt jedoch trotz aller Gemeinsamkeiten einen Unterschied zwischen Prämienvertrag und Neuerervereinbarung, der sich gerade auf die Realisierung 965 neuer technischer Lösungen positiv auswirkt. Dieser Unterschied besteht in